

Satzung des Turnvereins 1970 Lockweiler-Krettnich

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1970 Lockweiler-Krettnich“ und hat seinen Sitz in Wadern, Stadtteil Lockweiler.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Grundsätze und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) durch leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder im Geiste der Kameradschaft, sowie der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Turnverein will das Turnen in Jahn'scher den ganzen Menschen erfassender Vielseitigkeit pflegen, vertiefen und als bedeutsames Mittel der Erziehung, Gesundheit- und Freizeitgestaltung in unserer Gemeinde beitragen. Der Verein als Angehöriger des Saarländischen Turnerbundes und eventueller anderer Fachverbände gehört dem Landessportverband an und ist ein jugendpflegetreibender Verband im Sinne des Gesetzes. Der Verein ist parteipolitisch, religiös, rassistisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Der Vorstand

Die Hauptversammlung (Generalversammlung) wählt den Vorstand für 2 Jahre. Sein Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassierer

dem Sportwart

sowie weiteren Beauftragten.

Über Zahl und eventuelle Aufgabengebiete der Beauftragten beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.

Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Scheiden Vorstandsmitglieder, die turnusgemäß zu wählen sind, zwischenzeitlich aus, so bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter für das betreffende Mitglied bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 4 Vertragsmacht

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und sind weisungsgebunden an den Vorstand. Die Vertretung kann, wenn es erforderlich wird, auf weitere Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

§ 5 Haftung des Vereins für den Vorstand

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 6 Hauptversammlung (Generalversammlung)

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder geordnet.

Alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung (durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern) einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen nicht mit.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit den Unterschriften von mindestens 1/3 der Mitglieder dem Vorstand eingereicht wird.

§7 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Hauptversammlung sind Änderungen auf der Tagesordnung mit vorzubringen.

§8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung.

Der Verein führt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu b) Außerordentliche Mitglieder können Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten oder Auszubildende werden. Ihr Beitragssatz soll ermäßigt werden.

Zu c) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich im Turnsport oder im Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 9 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen und Trainingsstunden des Vereins teilnehmen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) zur Verantwortlichkeit und Mithilfe bei Veranstaltungen jeglicher Art.
- b) zur Befolgung der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes
- c) zur Zahlung der festgelegten Beitragszahlungen je Monat.
Die Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- d) zur Förderung und Erreichung des gemeinsamen Zweckes des in §2 gesteckten Zieles.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand zum nächstmöglichen Beitrags-Einzugstermin
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss. Gegen jedes Mitglied, das die Ziele und Arbeiten des Vereins oder des Sports schädigt, ist der Ausschluss zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung. Der Ausschluss erfolgt auch dann, wenn Das Mitglied länger als sechs Monate trotz Aufforderung gegenüber dem Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

§11 Vereinsvermögen

Die Beiträge der Mitglieder und die durch den Vorstand für den Verein erworbenen Sachwerte werden gemeinschaftliches Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der Turnverein meldet alle Mitglieder dem Saarländischen Turnerbund bzw. eventuellen weiteren Fachverbänden und schließt durch Zahlung des Beitrages an den Saarländischen Landessportverband eine Haftpflichtversicherung für jedes Mitglied ab.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung sind 3/4 der Stimmen der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich. Wenn die Mitgliederzahl unter sieben absinkt, ist der Verein als aufgelöst zu betrachten.

§14 Verbleib des Vermögens

Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Turnerhilfskasse des Saarländischen Turnerbundes e.V. oder dessen Rechtsnachfolge, der es ausschließlich für mildtätige Zwecke, insbesondere für die Unterstützung bedürftiger Turnschwester und -Brüder verwenden darf, zu. Das Vermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins den Anfallberechtigten ausgezahlt werden.

§15 Allgemeines

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sollen als ständige Kassenprüfer amtieren und über das Ergebnis der Hauptversammlung berichten. Zusätzlich zu den §§ 1-14 dieser Satzung finden die §§ des BGB über eingetragene Vereine Anwendung.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 10.05.1975

1. Änderung in der Hauptversammlung am 04.09.1994

2. Änderung in der Hauptversammlung am 19.11.2000

3. Änderung in der Hauptversammlung am 23.11.2014